

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 19.11.2007

Drucksache Nr.: **07/0457**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.12.2007	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**'Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern' - KiBiz;
Sachstandsbericht zur Umsetzung in Sankt Augustin**

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Er beauftragt den Unterausschuss „Tagesbetreuung für Kinder“, die genannten Grundsätze und Umsetzungsschritte sowie Aussagen zur Beitragstabelle zu beraten, und dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Problembeschreibung/Begründung:

1. Gesetzeslage

Am 25.10.2007 hat der Landtag in dritter Lesung das Kinderbildungsgesetz beschlossen. Folgende Änderungen im Hinblick auf die erste Gesetzesvorlage sind vorgenommen worden.

- Tagesmütter und Tagesväter können auch von privat-gewerblichen Trägern vermittelt werden (§ 4 Abs. 3).
- Die Elternmitwirkung wurde in Anlehnung an die Vorschriften des GTK geändert (§ 9 Abs. 2 bis 5).
- Die in § 13 formulierten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit sind in Abs. 2 um eine Bezugnahme auf Artikel 7 der Landesverfassung und einen neuen Abs. 3, der den Stellenwert individueller Bildungsförderung hervorhebt und Anforderungen an die Bildungskonzepte der Einrichtungen benennt, erweitert worden.

- Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung abgeschlossene Betreuungsvertrag. Die Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen drei alternativen Betreuungszeiten wählen, wenn diese durch die kommunale Jugendhilfeplanung als bedarfsgerecht angesehen wird (§ 18 Abs. 2). Die Überschreitung der in der Anlage genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen (§ 18 Abs. 4). Nimmt ein Kind den Platz einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale (§ 19 Abs. 1).
- Es wird ein Einrichtungsbudget geben, welches auf der Grundlage des ermittelten Bedarfes, der mit der Jugendhilfeplanung abgestimmten Gruppenformen und der zugeordneten Pauschalen ermittelt wird. Stichtag auf kommunaler Ebene ist jeweils der 15.03. Das Einrichtungsbudget bildet die Basis für die finanzielle Förderung für das folgende Kindergartenjahr. Nach Ablauf des Kindergartenjahres wird ein Vergleichsbudget ermittelt, in das die Pauschalen der tatsächlich betreuten Kinder entsprechend dem vereinbarten Gruppentyp einfließen. Weicht dieses Vergleichsbudget um mehr als 10 % nach unten oder oben von dem Planungsbudget ab, muss nachträglich ein finanzieller Ausgleich erfolgen (§ 19 Abs. 3).
- Nicht verändert wurde der Finanzierungsanteil von 19 % durch Elternbeiträge. In § 23 Abs. 4 wird lediglich im Hinblick auf die Haushaltssicherungsgemeinden festgestellt, dass auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bei der Ausgestaltung der Elternbeiträge zu berücksichtigen ist.
- Die Bezuschussung der Mieten soll nicht durch festgelegte Pauschalen, sondern offener gestaltet werden. Verfahrensordnungen zu diesem Thema sollen noch erstellt werden.
- In der Anlage zu § 19 wurden neben der Benennung der Personalausstattung nun auch die Fachkraftstunden aufgeführt. Die Anzahl der zweijährigen Kinder in der Gruppenform I werden auf mindestens vier, höchstens sechs festgelegt.
- Die Planungsdaten im U3-Bereich für das Jahr 2009 wurden aus der Anlage zu § 19 gestrichen und somit wird es keine Deckelung der Landesförderung in diesem Bereich geben. (Die „Anlage zu § 19 KiBiz“ ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt)

Der Landtag hat die Landesregierung aufgefordert, den Erlass einer Verfahrensordnung für die erforderlichen administrativen Schritte zügig anzugehen. Dies soll in Kooperation mit den Spitzenverbänden und Kirchen erfolgen und bezieht sich besonders auf die Bereiche

- Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder zur Umsetzung eines Rechtsanspruchs für zweijährige Kinder ab dem Kindergartenjahr 2010/2011;
- Berücksichtigung der Kinderpflegerinnen und Berufspraktikantinnen entsprechend dem Fachkräfteschlüssel im Rahmen der Umsetzung des KiBiz;
- Weiterentwicklung der Bildungsvereinbarung;
- Berichterstattung über die eingeleiteten Schritte im Frühjahr 2008.

2. Umsetzung in Sankt Augustin

2.1. Grundsätze

Bei der Umsetzung des Gesetzes verfolgt die Verwaltung das Ziel, das bestehende Bildungs- und Betreuungsangebot in seiner Trägervielfalt zu erhalten, da es zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderlich ist. Zudem hat es sich, wenn man von den Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren absieht, weitestgehend als bedarfsgerecht erwiesen.

In 2007 wurde erstmalig der Rechtsanspruch 100%ig erfüllt und einzelne Einrichtungen haben Kinder unter drei Jahren in Regelgruppen aufnehmen können. Die wenigen freiwerdenden Plätze aufgrund des in Sankt Augustin geringen Geburtenrückganges müssen schwerpunktmäßig dieser Altersgruppe zur Verfügung gestellt werden. Daher kann auf keine einzige Einrichtung verzichtet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Angebot für die „neue“ Betreuungszeit von 25 Std. in 2008 nicht wesentlich auszubauen. Dazu sollten zunächst Erfahrungswerte und Auswirkungen der Umsetzung KiBiz in den Einrichtungen und bei den Bedarfslagen der Eltern gesammelt werden, sowie die Verfahrensanordnungen zur Weiterentwicklung der Bildungsvereinbarung abgewartet werden. Aus fachlicher Sicht können die qualitativen Anforderungen in dem Zeitrahmen von 25 Wochenstunden nur schwer umgesetzt werden. Dabei wird als Qualität auch die Kontinuität der Betreuungspersonen, d. h. der „Bildungspartner“ gesehen. Es gibt derzeit drei Halbtageseinrichtungen, die dieses Betreuungsangebot vorhalten: die ev. Kindertageseinrichtung Pauluskirchstraße in Sankt Augustin-Ort, die städt. Kita Am Park in Niederpleis und die städt. Kita Marktstraße in Menden.

Bei den Eltern darf nicht der Eindruck entstehen, dass die einzelnen Betreuungszeiten als täglich frei wählbares Angebot zur Verfügung stehen werden. Bedarfsgerechtigkeit bezogen auf Bildungs- und Betreuungsangebote bedeutet auch Verlässlichkeit und Struktur der Arbeit in den Kitas. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden im Dialog mit Trägern und Politik dazu Grundsätze entwickelt und im Unterausschuss vertiefend beraten.

Die bisherige Ausbauplanung der Betreuungsmöglichkeiten für unter dreijährige Kinder muss überprüft und forciert werden. Nach derzeitigen Aussagen der Landesregierung muss die Kommune eine Bedarfsdeckung von 17 % für diese Altersgruppe bereits in 2008 / 2009 nachweisen, um Bundesmittel im Rahmen des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes zu erhalten.

Für die eigenen städt. Einrichtungen verfolgt die Verwaltung das Ziel, die Überleitung zu KiBiz ohne Personalabbau oder Kürzung von Personalstunden zu realisieren. Die aktuelle Personalbesetzung stellt einen Mindeststandard zur Umsetzung des Bildungsauftrages dar.

2.2. Finanzielle Auswirkungen

Nachdem das Gesetz beschlossen wurde und somit weitestgehend Klarheit über die Finanzierungsstruktur bestand, wurde eine Berechnung der Kosten des Ist-Standes - der keinerlei Zuwachs an Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder berücksichtigt – durchgeführt (Variante b). Des Weiteren wurde ein Betreuungsangebot ermittelt, welches sämtliche der Verwaltung bekannte Veränderungsmaßnahmen berücksichtigt (Variante a).

Die Berechnungsgrundlagen werden im Unterausschuss detailliert dargestellt. Es muss mit Bruttomehrkosten von mindestens 600.000 € jährlich gerechnet werden, von denen ca. 300.000 € aus kommunalen Mitteln getragen werden.

	Gesamtbetriebskosten	
Nach KiBiz ab 2008		Nach GTK für 2007
Ist Stand (Variante b)	9.106.292 €	
Weiterentwicklung Anträge (Variante a)	gem. 9.302.096 €	
		8.666.526 €

Damit ist der finanzielle Korridor für die weitere Ausgestaltung der Trägerwünsche und Anforderungen der Jugendhilfeplanung beschrieben. Die inhaltlichen Aspekte werden unter 2.4. und 2.5. genannt.

2.3. Auswirkungen auf den Elternbeitrag

Die derzeitige Elternbeitragstabelle ist in zwei Bereichen zu erweitern. Zum einen ist neben den bestehenden Betreuungsformen „Tagesstätte“ (bis 45 Std.) und Kindergarten / Block (bis 35 Std.) die Betreuungsform 25 Std. (Vorschlag: „Vormittagsbetreuung“) einzuführen. Zudem sollte der Bereich „unter 3 Jahre“ untergliedert werden. Bisher bezog er sich ausschließlich auf die Betreuung in der kleinen altersgemischten Gruppe. Nach KiBiz ist die Betreuung dieser Kinder rechnerisch in zwei unterschiedlichen Gruppenformen möglich, die sich in der Praxis jedoch anders darstellen können. Daher sollte bezogen auf die Gruppenform ein Durchschnittsbeitrag ermittelt werden, welcher wiederum entsprechend der unterschiedlichen Betreuungszeiten differenziert werden muss.

Eine Neuberechnung der Beiträge kann auf folgenden Grundlagen erfolgen:

- Richtwert ist die Erwirtschaftung von 19 % der Gesamtbetriebskosten
- es werden 19 % der jeweiligen Kindspauschale zugrunde gelegt, geteilt durch 12, um von der Jahrespauschale zu einem Monatsanteil zu gelangen
- Ermittlung des jeweiligen Anteils der unterschiedlichen Kindspauschalen an den Gesamtkosten (Häufigkeit der Nachfrage)
- da rechnerisch jedes Kind in zwei unterschiedlichen Gruppenformen betreut werden könnte, wird der Durchschnittswert für diese Gruppenformen ermittelt

		Variante b		Variante a	
	<i>Betreuung in Gruppenform:</i>	Durchschnittsbeitrag		Durchschnittsbeitrag	
VormittagsGr 25 Std.	<i>Ia + IIIa</i>	53,86 €		58,02 €	
KiGaGr./Block 35 Std.	<i>Ib + IIIb</i>	67,36 €		70,36 €	
Tagesstätte 45 Std.	<i>Ic + IIIc</i>	107,55 €		108,46 €	
u3 Vormittags 25 Std.	<i>Ia + IIa</i>	67,90 €		67,90 €	
u3 35 Std.	<i>Ib + IIb</i>	123,27 €		97,91 €	
u3 45 Std.	<i>Ic + IIc</i>	169,92 €		139,27 €	
Gesamteltern- Beitrag			1.730.195 €		1.767.398 €

Wenn diese Beiträge für jeden entsprechenden Platz erwirtschaftet würden, käme es zu einer Kostendeckung von 19 %. Diese Zahlen berücksichtigen keine Geschwisterregelung, keine Mitfinanzierung der OGS – Plätzen, keine soziale Staffelung, sie stellen somit lediglich eine grobe Orientierung dar.

Vor Beginn des Aufnahmeverfahrens sollten Eltern und Träger eine Aussage zu den beabsichtigten Erweiterungen der Beitragstabelle, evtl. auch mit Durchschnittswerten erhalten. Eine langfristig sinnvolle Beitragssatzung bedarf neben weiteren Berechnungen Erfahrungswerte und konkrete Erkenntnisse über Nachfrageverhalten der Eltern sowie Angaben zu den Gesamtkosten. Darüber hinaus verfolgt die Verwaltung weiterhin das Ziel, die frühere Geschwisterbeitragsbefreiung wieder her zu stellen.

2.4. Auswirkung auf den Rechtsanspruch der drei- bis sechsjährigen Kinder

Vorrangiges Ziel der Jugendhilfeplanung ist die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz. Dieser konnte in 2007 erstmalig zu 100 % erfüllt werden. In der Praxis haben einige Einrichtungen Kinder unter drei aufgenommen, da die Plätze von älteren Kindern nicht nachgefragt wurden.

Auszug aus der Jugendhilfeplanung, Teilplan 1 Bedarfsplan Tagesbetreuung für Kinder 2007 bis 2009:

Kindergartenjahr 2007/2008 gemäß Bedarfsplan 2007 – 2009 (JHA 24.04.2007)

Stadtteil	vorhandene Plätze	Anzahl der Kinder (3,5 Jahrgänge)	Bedarf 95%	Bedarfsdeckung in %	Differenz an Plätzen (+/-) zu Bedarf 95 %
Birlinghoven	45	73	70	64,29%	-25
Buisdorf	70	131	125	56,00%	-55
Hangelar	270	267	254	106,30%	16
Meindorf	100	109	104	96,15%	-4
Menden	310	315	300	103,33%	10
Mülldorf	318	316	301	105,65%	17
Niederpleis	382	346	329	116,11%	53
Ort	155	168	160	96,88%	-5
Gesamt:	1650	1725	1643	100,43%	7

Kindergartenjahr 2008/2009

Stadtteil	vorhandene Plätze	Anzahl der Kinder (3,5 Jahrgänge)	Bedarf 95%	Bedarfsdeckung in %	Differenz an Plätzen (+/-) zu Bedarf 95 %
Birlinghoven	45	72	69	65,22%	-24
Buisdorf	70	119	114	61,40%	-44
Hangelar	270	263	250	108,00%	20
Meindorf	100	107	102	98,04%	-2
Menden	310	316	301	102,00%	9
Mülldorf	318	318	303	104,95%	15
Niederpleis	382	336	320	119,38%	62
Ort	155	162	154	100,65%	1
Gesamt:	1650	1693	1613	102,29%	37

Werden alle vorliegenden Qualifizierungsmaßnahmen und Bedarfsanmeldungen ab 2008 umgesetzt, wie in Variante a grob berechnet, hätte es die im folgenden dargestellten Auswirkungen auf die Betreuung der Kinder ab drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule:

Variante a nach KiBiz**Kindergartenjahr 2008/2009 (Stichtag der Geburtsjahrgänge: 23.02.2007)**

Stadtteil	vorhandene Plätze	Anzahl der Kinder (3,5 Jahrgänge)	Bedarf 95%	Bedarfsdeckung in %	Differenz an Plätzen (+/-) zu Bedarf 95 %
Birlinghoven	45	72	69	65,22%	-24
Buisdorf	65	119	114	57,02%	-49
Hangelar	242	263	250	96,80%	-8
Meindorf	87	107	102	85,29%	-15
Menden	295	316	301	98,01%	-6
Mülldorf	280	318	303	92,41%	-23
Niederpleis	365	336	320	114,06%	45
Ort	135	162	154	87,66%	-19
Gesamt:	1514	1693	1613	93,86%	-99

Die Darstellung macht deutlich, dass jede Veränderungsmaßnahme genau geprüft werden muss, um einerseits den Rechtsanspruch nicht zu gefährden, andererseits das Angebot für Kinder unter drei Jahren spürbar auszubauen.

2.5. Ausbau der Betreuung für unter dreijährige Kinder

Nach den Planungsdaten der Landesregierung sollen ca. 70 % der zwei- bis dreijährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und ca. 30 % in Kindertagespflege betreut werden. Der Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten soll forciert werden, da ein Rechtsanspruch für zweijährige Kinder angestrebt wird.

Die Stadt Sankt Augustin hat eine weitere Kooperation mit der Fachhochschule Rhein-Sieg angetreten und plant derzeit in den schon erstellten Räumlichkeiten des Studentenheimes eine gemeinsame Kindertageseinrichtung. Bereits 2004 wurde der Antrag auf die Schaffung einer zweigruppigen Einrichtung mit zwei kleinen altersgemischten Gruppen gestellt, dem jedoch bis heute nicht stattgegeben wurde. Da das Land unter KiBiz keine Kontingentierung vorgibt, ab 2009 Betriebskostenzuschüsse aus Bundesmitteln möglich werden, soll an der FH eine zusätzliche Einrichtung schwerpunktmäßig für die Betreuung der unter dreijährigen Kinder unter der Trägerschaft des Studentenwerkes entstehen. Diese Plätze sollen sowohl den Kindern von Studenten und Angehörigen der FH als auch Kindern aus Sankt Augustin zur Verfügung stehen.

Gemäß Einwohnermeldeamt leben z. Z. 1.413 Kinder unter drei Jahren in Sankt Augustin. Um den derzeitigen Anforderungen aus dem Kinderbetreuungsgesetz zu entsprechen, müssten in 2008 für diese Altersgruppe 240 Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Das Ministerium erhebt derzeit in allen Kommunen die Anzahl der Belegungen der Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit Kindern unter drei Jahren. Die Verwaltung hat die Erhebung in die einzelnen Kitas weitergeleitet und wird die Auswertung zur ersten Sitzung des Unterausschusses präsentieren können.

3. Weitere Verfahrensschritte

Das Land fordert die Bedarfsmeldungen zur Förderung der Betriebskosten für das Kindergartenjahr 2008 / 2009 zum Stichtag 15.03.2008 ein. Gerade im ersten Jahr der Umstellung auf grundsätzlich andere rechtliche und finanzielle Grundlagen ist dies ein extrem knapper Zeitraum. Die bisher für den 15.04.2008 terminierte Sitzung des Jugendhilfeausschusses muss vorverlegt werden. Als erste Sitzung des Unterausschusses schlägt die Verwaltung den 18.12.2007 vor. Dort sollen die Grundsätze der Umsetzung, die Aussagen zur Beitragsgestaltung und Eckdaten der Jugendhilfeplanung erarbeitet werden. Im Januar werden die Gespräche mit den Trägern stattfinden, deren Ergebnisse in die Konkretisierung der Bedarfsplanung einfließen müssen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
 bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.